



ard

3003 Bern, 22. Dezember 2020

Ausführungsprojekte zu Nationalstrassen

Nr.: 622.2-00280

Vorhaben: N01 Luterbach - Härkingen: 6-Streifen-Ausbau

Gesuch von: Bundesamt für Strassen, ASTRA, 3003 Bern

PLANGENEHMIGUNG

Das UVEK stellt fest, dass das ASTRA die von der Einsprecherin geforderten Alternativstandorte überprüft hat, diese aber aus triftigen Gründen nicht weiterverfolgt werden konnten (Grundwasserspiegel, Platzgründe). Dieser Einspruchepunkt muss demnach abgewiesen werden.

Zu Antrag 12-14:

Das UVEK hält fest, dass nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand der Zufahrtsstrassen usw. wiederhergestellt werden muss und der Bauherr für allfällige, durch die Bauarbeiten verursachte Schäden haftet. Weitergehende Ersatzforderungen, welche erst nach Abschluss der Arbeiten aufkommen, können beim ASTRA angemeldet werden; falls sich keine Einigung zwischen den Parteien finden sollte, ist die eidgenössische Schätzungskommission zuständig für eine allfällige Festlegung der Entschädigung. Auf diese Anträge wird im vorliegenden Verfahren demzufolge nicht eingetreten.

Zu Antrag 15:

Das Verfahren läuft grundsätzlich schriftlich ab, nach dem Schriftenwechsel sind aus Sicht des UVEK keine offenen Fragen hängig, welche einen Augenschein vor Ort oder eine Einspracheverhandlung als Grundlage für den Entscheid notwendig machen. Dieser Punkt der Einsprache wird demnach abgewiesen.

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Deitingen wird gemäss den voranstehenden Ausführungen in den Punkten 4a, 4b, 5c und 5d gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann (Ziff. 5.27 Dispositiv).

3.28 Einsprache der Einwohnergemeinde Egerkingen

Am 7. Juni 2018 reichte die Einwohnergemeinde Egerkingen ihre Einsprache gegen vorliegendes Projekt ein. Die Einsprecherin ist als Standortgemeinde zur Einsprache legitimiert und stellte die folgenden Anträge:

1. Die direkte Rad- sowie Fusswegverbindung zwischen Härkingen und Egerkingen, via Härkingen- bzw. Gäustrasse muss aufrechterhalten und im Genehmigungsdossier (Ausführungsprojekt) grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Eventualiter: Falls die Planung der Rad- sowie Fusswegverbindungen in einem separaten kantonalen Verfahren erfolgt, darf das vorliegende Projekt frühestens gemeinsam mit der entsprechenden kantonalen Nutzungsplanung bewilligt werden.

2. Ostseitig des Anschlusses Egerkingen ist eine direkte Radwegverbindung zu erstellen, als Ersatz für die wegfallende Radwegverbindung via Expressstrasse. Diese ist im Genehmigungsdossier (Ausführungsprojekt) grundeigentümerverbindlich festzulegen.

Eventualiter: Falls die Planung der Rad- sowie Fusswegverbindungen in einem separaten kantonalen Verfahren erfolgt, darf das vorliegende Projekt frühestens gemeinsam mit der entsprechenden kantonalen Nutzungsplanung bewilligt werden.

3. Das Brückenobjekt X04 ist mit Verweis auf die gültigen Normalien so zu verbreitern, dass neben dem motorisierten Individualverkehr eine sichere Führung von Rad- und Fussverkehr (Langsamverkehr) gewährleistet wird. Ein Neubau anstelle der geplanten Instandsetzung ist zu prüfen.
4. Die Zu- und Wegfahrt zu den im Projektperimeter liegenden landwirtschaftlichen Liegenschaften Mattenhof, Schlegelhof und Hüslerhof sowie der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke muss sichergestellt und im Genehmigungsdossier (Ausführungsprojekt) grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.
5. Für die Liegenschaften und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, welche über die während der Ausführungsphase vorübergehend enteigneten Flurwege und Strassen (GB Egerkingen Nr. 90115, 90145, 90114, 90056, 90057, 90154, 90150, 90147, 90148, 90146, 90153, 90149, 90152, 90151, 90177, 90178) erschlossen sind, ist deren Erschliessung und Erreichbarkeit jederzeit zu gewährleisten.
6. Als Ersatz für die wegfallenden Flurwege ostseitig des Anschlusses Egerkingen sind nord- und südseitig der Dünnern entsprechende Flurwege in das Projekt aufzunehmen und im Genehmigungsdossier (Ausführungsprojekt) grundeigentümerverbindlich festzulegen.
7. Die Zu- und Wegfahrt zu den Grundstücken GB Egerkingen Nr. 1711 und 1713 muss im Hinblick auf eine mögliche Einzonung im Genehmigungsdossier (Ausführungsprojekt) dargestellt werden. Beide Grundstücke sind gemäss rechtsgültigem Zonenplan als Reservezone von kantonaler Bedeutung bezeichnet.
8. Der Dünnern-Durchlass X04A ist so auszuweiten, dass der Durchfluss von HQ100 der Dünnern ohne Rückstaurisiko sichergestellt ist. Die entsprechenden hydraulischen Nachweise sind zu erbringen.

Eventualiter: Falls die Planung von Hochwasserschutzmassnahmen an der Dünnern in einem separaten kantonalen Verfahren erfolgt, darf das vorliegende Projekt frühestens gemeinsam mit der entsprechenden kantonalen Nutzungsplanung bewilligt werden.

9. Es sind Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen, so dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte (IGW) auf dem gesamten Gemeindegebiet ohne Erleichterungen eingehalten werden können. Die Lärmimmissionen sind unter Berücksichtigung von angepassten allgemeinen Modellkorrekturen neu zu berechnen und die Lärmschutzmassnahmen auf diese Neuberechnung auszulegen.
10. Sämtliche Flächen zwischen Autobahn A2 und Entflechtungsstrecke sind durch das ASTRA zu erwerben und zu unterhalten.
11. Es ist ein Massnahmenplan/Konzept vorzulegen, wie der Ausweichverkehr über das Dorf während der Bauphase verhindert werden kann.

Der Gesuchsteller äusserte sich mit Stellungnahme vom 30. November 2018 wie folgt zu der Einsprache:

Zu Antrag 1:

Eine überregionale Langsamverkehrsführung wurde vom Kanton Solothurn zwischenzeitlich initialisiert und sei in Planung, die im vorliegenden Projekt vorgesehene Langsamverkehrsführung sei als Übergangslösung zu betrachten. Die direkte Rad- und Fusswegverbindung zwischen Härkingen und Egerkingen sei im Ausbauprojekt der Nationalstrasse sichergestellt. Die kantonale Planung werde im kantonalen Nutzungsplanverfahren beurteilt und könne nicht im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren genehmigt werden.

Zu Antrag 2:

Via Expressstrasse bestehe im heutigen Zustand eine unattraktive, ungesicherte Radwegverbindung. Die vorliegende Anschlussgeometrie beim Anschluss Egerkingen wurde durch eine Arbeitsgruppe entwickelt und als Bestvariante ausgeschieden. Die Planung zur Führung des Langsamverkehrs wurde vom Kanton zwischenzeitlich initialisiert und die Projektierungsarbeiten laufen. Die in der Einsprache geforderte Radwegverbindung auf der Ostseite des Anschlusses Egerkingen könne im Übrigen über das bestehende öffentliche Gemeindestrassennetz geführt werden und müsse nicht grundeigentümerverschuldet festgelegt werden.

Zu Antrag 3:

Die Zustandserfassung des Bauwerks hat gezeigt, dass die Überführung in einem guten Zustand sei und lediglich Verschleissteile, deren Nutzungsdauer erreicht ist, zu ersetzen sind. Ein Ersatzneubau sei daher unverhältnismässig und unwirtschaftlich. Im Projekt sei vorgesehen, den Langsamverkehr im Anschlussbereich Egerkingen östlich der N01 auf einem Eigentrassee für Radfahrende/Fussgänger zu führen, da ein Radstreifen auf der Nordseite der Gäustrasse mit dem vorgelagerten Kreisel Schlegelmatten nicht verträglich ist. Auf dem Brückenquerschnitt seien damit 2 Fahrstreifen à 3.45 m und eine Fahrbahn für den Langsamverkehr von 3.00 m vorgesehen.

Zu Antrag 4:

Die bestehenden Hofwegfahrten blieben baulich und betrieblich bis auf den Mattenhof im heutigen Bestand erhalten. Die Anbindung der Landwirtschaftsbetriebe erfolge über das bestehende Gemeinde- und Kantonsstrassennetz. Die Zugänglichkeit zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sei mit Einschränkungen auch nach der Projektumsetzung weiterhin gewährleistet. Im Rahmen der Detailprojektierung werde sich das ASTRA zusammen mit den Projektverfassern um Verbesserungsmaßnahmen bemühen.

Zu Antrag 5:

Die Erschliessung der Liegenschaften und der Bewirtschaftungsflächen werde bauzeitlich über die bestehenden oder neu erstellte Wegnetze mit entsprechenden Umleitungsrouten durchgehend sichergestellt. Die Bauablaufplanung werde in der nächsten Projektierungsstufe (Detailprojekt) erstellt.

Zu Antrag 6:

Im vorliegenden Genehmigungsdossier seien die Flurwege entlang der Dünnern dargestellt. Dabei sei eine durchgängige Flurwegführung entlang beider Flussufer geplant. Im Bereich der N02 seien die uferseitig geführten Flurwege mit einer Querung über die Dünnern verbunden.

Zu Antrag 7:

Die beiden Grundstücke sind der Reservezone zugeordnet und die Erschliessung sei noch nicht geplant. Im Vergleich zum heutigen Zustand erfolge keine Verschlechterung der Situation. Auch im heutigen Zustand müssten zur Entlastung des Schlegelmattkreisels eine Anbindung mit separaten Zu- und Wegfahrten an die Gäustrasse resp. an die Härkingerstrasse geplant werden. Die Erschliessung zur landwirtschaftlichen Nutzung erfolge indes über das bestehende und zukünftige Flurwegnetz und könne uneingeschränkt in gleicher Weise benutzt werden. Die Darstellung einer Erschliessung über Grundstücke, welche einer späteren Einzonung zugrunde gelegt wird, sei nicht Aufgabe der Nationalstrasse und somit auch nicht Bestandteil des vorliegenden Ausführungsprojektes.

Zu Antrag 8:

Der Kanton Solothurn erarbeitet zurzeit eine Vorstudie (Hochwasserschutz/Renaturierung) mit völlig offenen Varianten über den Dünnernlauf zwischen Oensingen und Olten. Der Regierungsrat wird den Variantenentscheid voraussichtlich im Jahre 2019 fällen. Je nach Lösung (Rückhalt, Ableiten, Durchleiten) kann der Abflusswert im Bereich Egerkingen stark differieren. Mit verlässlichen Bemessungsgrössen könne somit frühestens ab 2020/2021 gerechnet werden. Das ASTRA erachte den Durchlass im heutigen Zustand als akzeptabel, zumal im Oberwasserbereich mehrere Brücken von Gemeindestrassen als prioritäre Hindernisse zur Gefährdung beitragen. Ebenfalls ist gemäss der Gefahrenkarte die Entlastung im Bereich Oensingen über den Rückstau im Bipperbach zu orten. Ohne konkrete Bemessungsgrundlagen ist es wirtschaftlich nicht angebracht, eine Einzellösung im Bereich Egerkingen vorzuziehen. Unabhängig davon wird das ASTRA die Entwicklung des Hochwasserschutzprojektes begleiten und die notwendigen Abstimmungen im weiteren Projektverlauf sicherstellen.

Zu Antrag 9:

Im ganzen Projektperimeter seien zur Prüfung des Berechnungsmodelles 66 emissions- und immissionsseitige Lärmmessungen durchgeführt worden, 11 davon in der Gemeinde Egerkingen. Mit dieser Anzahl konnten die lokalen Gegebenheiten pro Teilgebiet im Bereich der geforderten Genauigkeit erfasst werden. Die Messungen hätten gezeigt, dass das Modell tendenziell zu hohe Lärmbelastungen wiedergibt, weshalb das Berechnungsmodell in den betroffenen Gebieten entsprechend angepasst wurde. Da die durchgeführten Lärmmessungen sowie die Bestimmung der Modellkorrekturen sowohl den

lärmrechtlichen Anforderungen als auch dem Stand der Technik entsprechen, sei eine erneute Modelleichung nicht nötig.

Zu Antrag 10:

Das ASTRA erwerbe grundsätzlich nur Grundstücke, die für den Bau und Betrieb der Nationalstrasse notwendig sind. Es könne unter Umständen vorkommen, dass auf Grund der Strassenlage Restflächen entstehen, deren wirtschaftlichen Nutzung dem bisherigen Eigentümer nicht oder kaum mehr zugemutet werden kann. Das ASTRA sei bereit, solche Restflächen in sein Eigentum zu überführen.

Zu Antrag 11:

Während der Bauphase habe die Funktionalität der bestehenden Fahrstreifen auf der Autobahn oberste Priorität. Sollte bei Störungen der Verkehr auf das Kantonsstrassennetz ausweichen wollen, seien an neuralgischen Knoten Massnahmen (z.B. Verkehrsdienste, Querungshilfen, etc.) geplant. Die Planung dieses Notfallkonzeptes werde in der nächsten Projektstufe detailliert erarbeitet.

Das UVEK entscheidet wie folgt über die einzelnen Punkte der Einsprache:

Zu Antrag 1:

Das UVEK hält fest, dass das Anliegen der Einsprecherin bereits soweit wie möglich im vorliegenden Projekt vorgesehen ist, aber in kantonalen Verfahren noch konkretisiert werden muss. Da das UVEK nur über das Nationalstrassenprojekt entscheiden kann, wird dieser Antrag als gegenstandslos angesehen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Zu Antrag 2:

Auch hierzu ist festzuhalten, dass die entsprechenden Arbeiten auf kantonalen Ebene gestartet wurden, auf diesen Antrag wird im vorliegenden Verfahren nicht weiter eingetreten, soweit er nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Zu Antrag 3:

Für die genannte Brücke ist bereits in den gültigen Regeln entsprechender Langsamverkehrsstreifen vorgesehen, ein Neubau wäre unter diesen Voraussetzungen unverhältnismässig. Dieser Punkt der Einsprache wird demzufolge abgewiesen, soweit er nicht als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Zu Antrag 4:

Das UVEK hält hierzu fest, dass die Zu- und Wegfahrten zu den Betrieben gesichert ist, gemäss der erarbeiteten Bestvariante aber mit kleineren Einschränkungen gerechnet werden muss. Im Rahmen der Detailprojektierung wird der Gesuchsteller noch um Verbesserungen bemüht sein. Dieser Punkt

der Einsprache wird demzufolge als gegenstandslos abgeschrieben, soweit er nicht bereits erfüllt ist.

Zu Antrag 5:

Das Projekt sieht die Gewährleistung der Erschliessung der genannten Flächen bereits vor, dieser Punkt der Einsprache wird demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu Antrag 6:

Dieser Antrag ist bereits erfüllt, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Zu Antrag 7:

Das vorliegende Projekt orientiert sich an den zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Projekts zu Grunde liegenden Begebenheiten, allfällige zukünftige Einzonungen können dabei nicht berücksichtigt werden. Dieser Punkt wird abgewiesen.

Zu Antrag 8:

Das vorliegende Projekt wird nach Bundesrecht beurteilt, kantonale Bewilligungen sind dazu nicht notwendig (Art. 26 Abs. 3 NSG). Der genannte Durchlass ist gemäss Gesuchsteller im heutigen Zustand akzeptabel, auch vom Bundesamt für Umwelt bestehen keine Einwände dazu. Ein zukünftiges kantonales Hochwasserschutzprojekt kann nicht in vorliegendem Verfahren abschliessend beurteilt werden, da die entsprechenden Bemessungsgrundlagen nicht vorliegen. Der Gesuchsteller begleitet das kantonale Hochwasserschutzprojekt, allfällige Auswirkungen auf den 6-Spur-Ausbau können so erkannt und bei Bedarf auch nach Erteilung der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung noch beurteilt werden. Dieser Punkt der Einsprache wird demnach abgewiesen.

Zu Antrag 9:

Zu diesem Punkt ist festzuhalten, dass das Projekt gemäss den geltenden Vorgaben der Lärmschutzverordnung erstellt wurde und bereits alle verhältnismässigen Massnahmen umgesetzt werden, damit der Lärm soweit wie möglich eingedämmt werden kann. Eine Neuberechnung würde nichts an diesem Ergebnis ändern, dieser Einsprachepunkt wird demnach abgewiesen.

Zu Antrag 10:

Das UVEK hält hierzu fest, dass von den Grundeigentümern eine Ausdehnung der Enteignung verlangt werden kann (Art. 12 Abs. 1 EntG). Falls keine Einigung zwischen den Grundeigentümern und dem ASTRA geschlossen werden kann, werden alle Entschädigungsfragen von der eidgenössischen Schätzungskommission beurteilt. Diese entscheidet auch über Begehren um

Ausdehnung der Enteignung (Art. 64 Abs. 1 b EntG). Auf diesen Antrag betreffend Kauf sämtlicher Flächen im entsprechenden Gebiet wird demzufolge im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten.

Zu Antrag 11:

Dieser Einspruchepunkt ist bereits erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Die notwendigen entsprechenden Massnahmen werden bereits vorgesehen und im Rahmen der Detailprojektierung wird der Gesuchsteller die Notfallplanung konkretisieren.

Die Einsprache der Einwohnergemeinde Egerkingen wird gemäss den voranstehenden Ausführungen abgewiesen, soweit die Anträge nicht bereits erfüllt sind (Ziff. 5.28 Dispositiv).

3.29 Einsprache der Einwohnergemeinde Hägendorf

Am 6. Juni 2018 reichte die Einwohnergemeinde Hägendorf ihre Einsprache gegen vorliegendes Projekt ein. Die Einsprecherin ist als Standortgemeinde zur Einsprache legitimiert und stellte folgenden Antrag:

- Die öffentliche Planaufgabe "Ausführungsprojekt N01, 6-Streifen-Ausbau Luterbach - Härkingen" sei nicht zu genehmigen, bzw. zu bewilligen.

Die Einsprecherin begründet ihren Antrag mit befürchtetem Mehrverkehr, welcher in den angrenzenden Gemeinden der Nationalstrasse wie Hägendorf zu erheblichen Lärmbelastungen führe. Die Gemeinde Hägendorf monierte, dass die Verkehrsauswirkungen des geplanten Autobahnbaus auf die Gemeinde Hägendorf nicht eingehend abgeklärt und eruiert worden sind. Durch den Mehrverkehr würden die Alarmwerte ohne Weiteres überschritten werden, was zwingend die Projektierung von Lärmschutzmassnahmen erfordere.

Der Gesuchsteller äusserte sich mit Stellungnahme vom 30. November 2018 wie folgt zu der Einsprache:

Der Ausbau der N01 und seine Folgen auf das angrenzende Strassennetz wurden mit Verkehrsprognosemodellen detailliert untersucht. Die Berechnungen berücksichtigten auch den ausbaubedingten Neuverkehr. Entgegen dem generellen Trend zur Entlastung komme es auf einigen wenigen Zubringerachsen zu Mehrverkehr. Dazu zählten auch die Oltner- (+2 bis +3%) und die Solothurnerstrasse (+4%) in Hägendorf. Diese schwachen Zunahmen des durchschnittlichen Werktagsverkehrs seien jedoch weder leistungsrelevant noch akustisch wahrnehmbar. Bei Ereignissen sei nicht von Mehrverkehr, sondern eher von Minderverkehr gegenüber dem Zustand ohne Ausbau auszugehen. Der dritte Fahrstreifen schaffe mehr Verkehrsfläche, um im Konfliktfall an liegengelassenen oder havarierten Fahrzeugen vorbeizufahren. Auch